

M U S T E R

Erläuterungen zum Fragebogen

Für ehemals staatlich verwaltete Kontoguthaben/Forderungen konnte auf Antrag je nach Ursache der Kontenbildung Lastenausgleich nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) in Form von Hauptentschädigung gewährt werden.

Ist für derartige Kontoguthaben oder für sonstige privatrechtliche geldwerte Ansprüche, die unter staatlicher Verwaltung standen bzw. für Vermögenswerte, für die durch Enteignung gegen Entschädigung ein solches Kontoguthaben entstand, Hauptentschädigung nach dem LAG gewährt worden, gehen diese Ansprüche auf den Entschädigungsfonds über (§ 11 Abs. 6 Satz 1 Vermögensgesetz – VermG –). Sie werden mit dem verbleibenden Kontoguthaben verrechnet bzw. zurückgefordert.

Zur Sicherung von Ansprüchen des Entschädigungsfonds bedarf es deshalb einer Erklärung zum Lastenausgleich nach dem vorstehenden Erklärungsmuster. Mit dem Ausfüllen dieser Erklärung kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Ausgleichsbehörde (§ 349 Abs. 5 LAG) nach. Wird Ihrerseits der Erhalt von Lastenausgleich bejaht, stellt die Ausgleichsverwaltung - erforderlichenfalls - den Rückforderungsbetrag fest und teilt diesen der KfW zur Verrechnung mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch in den Fällen, in denen der Erhalt von Lastenausgleich verneint wird bzw. infolge Eintritt von Rechtsnachfolge der Erhalt von Lastenausgleich in der Regel nicht bekannt ist, alle Punkte der Erklärung – insbesondere Angabe der Wohnsitze von Altberechtigtem und Rechtsnachfolger seit 1965 – vollständig auszufüllen sind, da in jedem Fall eine Überprüfung hinsichtlich Erhalt von Lastenausgleich erfolgt.

Sollte Ihnen nicht bekannt sein, ob Lastenausgleich gezahlt wurde, wird empfohlen, eine vorherige Überprüfung vornehmen zu lassen, um eine evtl. spätere Rückforderung zu vermeiden. Dazu wird dem Bundesausgleichsamt, Postfach 1263, 61282 Bad Homburg v.d. Höhe ein entsprechendes Ersuchen übermittelt, das dem zuständigen Ausgleichsamt zugeordnet und zur vorrangigen Prüfung dorthin weitergeleitet wird.

Das Ergebnis der Überprüfung wird dann direkt von dort der KfW mitgeteilt.

Sollten Sie also mit einer Vorprüfung einverstanden sein, wird gebeten, dieses Feld unter Nr. 4 a anzukreuzen. Sie erklären sich damit gleichzeitig bereit, dass die Auszahlung bzw. Herausgabe der Forderung erst nach Abschluss der Vorprüfung erfolgt.

Ansonsten wird die Ausgleichsverwaltung in jedem Fall durch eine gesetzlich vorgeschriebene Kontrollmitteilung (§ 11 Abs. 6 Satz 3 VermG) mit einer Ausfertigung dieser Erklärung über die Auszahlung informiert, so dass es nachträglich zu einer Rückforderung eines von der Ausgleichsverwaltung festgestellten Rückforderungsbetrages zu gegebener Zeit kommen kann.